

Datum	29.05.2017
Zahl	SV6-STVO-5526/2017 (008/2017) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017, anlässlich der Durchführung von **Hangsicherungsarbeiten** durch die Firma Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmen GmbH auf/neben der **L 64 Deutsch Griffner Straße** im Bereich von **Strkm 0,446** bis **Strkm 0,531** im Gemeindegebiet von Deutsch Griffen in der Zeit vom

06.06.2017 bis 30.06.2017

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Regelplan RVS 05.05.44 LF 4, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das **Überholen** von mehrspurigen Kraftfahrzeugen **verboten** („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a leg. cit. und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 leg. cit.).

§ 2

Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

- 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf **70 km/h**
- 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf **50 km/h** und
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **30 km/h** bei
 - Schotter-/Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrestreifenbreite <3,00 m

zu beschränken („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit. und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit.).

§ 3

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 leg. cit.)

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. die Firma Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmen GmbH, Handwerkstraße 12, 9500 Villach,
2. das Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt,
Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee;
3. die Straßenmeisterei 9560 Feldkirchen;
4. die Polizeiinspektion 9344 Weitensfeld im Gurktal,
5. die Gemeinde 9572 Deutsch Griffen;

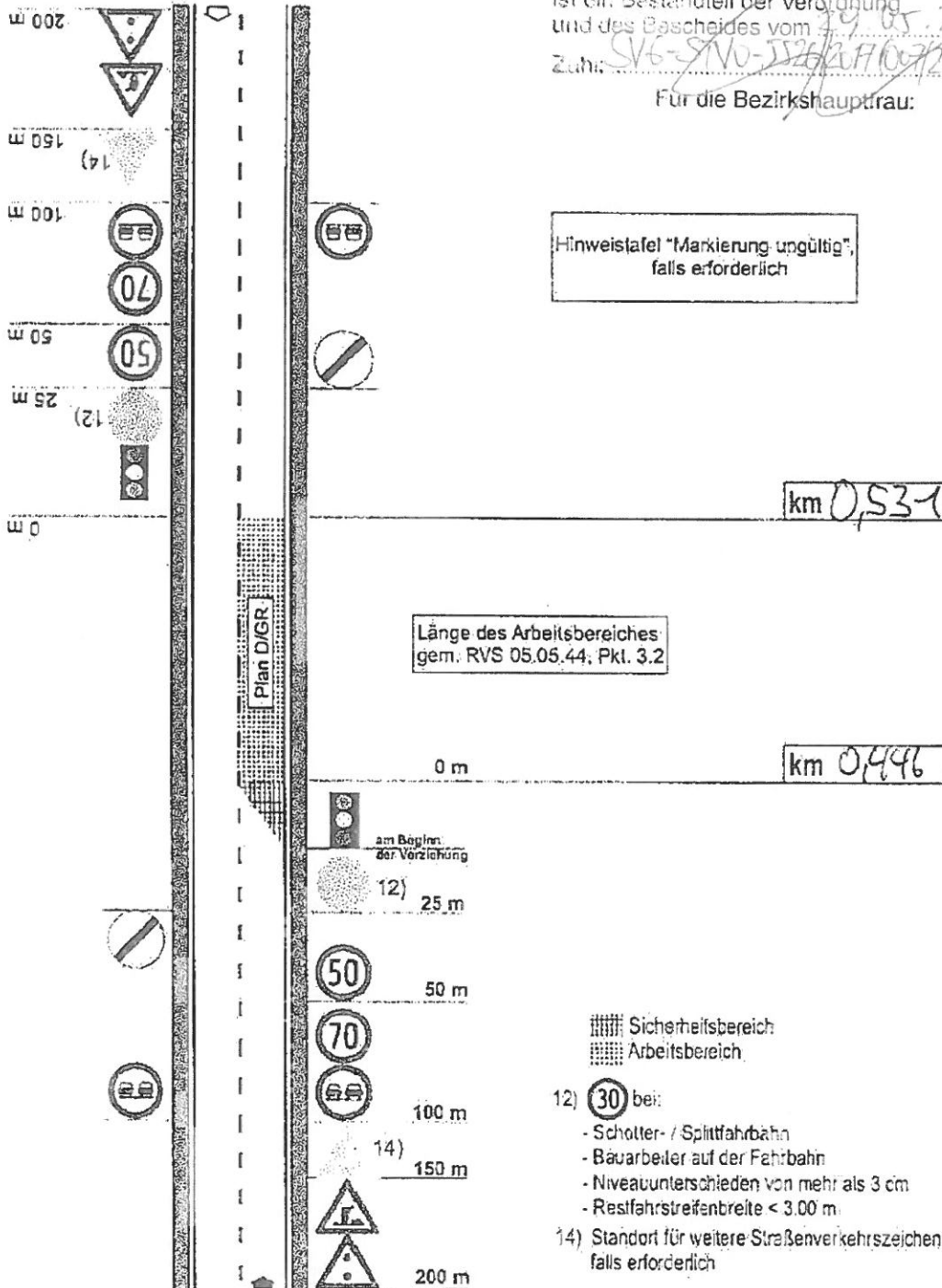
LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

LF4 Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels VLSA

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Zeichnung (Projektunterlagen)
ist ein Bestandteil der Verordnung
und des Bescheides vom 29.05.2017
Zahl: SV6-SVNO-JJ26/2017 (07/2017) (WS/2017)
Für die Bezirkshauptfrau:



- Sicherheitsbereich
 Arbeitsbereich
 12) (30) bei:
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Resifahrstreifenbreite < 3,00 m
 14) Standort für weitere Straßenverkehrszeichen,
 falls erforderlich

Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 2. 5. 2016